

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken

(Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung - FBGS -)  
vom 14. Dezember 1993, in der Fassung der 37. Änderungs-  
satzung vom 08.12.2020 - gültig ab 01.04.2021

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren erhoben.

## § 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3 GebührenschuldnerIn

- (1) GebührenschuldnerIn ist
  - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag erteilt hat oder die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere GebührenschuldnerInnen haften als GesamtschuldnerInnen.

## § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme (§ 1). Auf die Gebühren können Vorausleistungen in Höhe des zu erwartenden Gebührenbetrages erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden fällig
  - a) im Falle eines Gebührenbescheides mit dessen Zugang,
  - b) bei mündlicher Aufforderung mit deren Bekanntgabe.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Saarbrücken in der jeweils geltenden Fassung wird ergänzend angewandt.

## **§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 13. Dezember 1977 in der Fassung vom 15. Dezember 1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Gebührenverzeichnis

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken

(Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung - FBGS -)  
vom 14. Dezember 1993, in der Fassung der 37. Änderungssatzung vom 08.12.2020 - gültig ab 01.04.2021

## I. Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren beinhalten im Wesentlichen anteilig die Kosten für die Planung und den Bau von Friedhofsanlagen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur und die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen für die Nutzungszeit.

### I.I Körpergrabstätten

<b>Körperwahlgrab</b> , je Stelle 1 Körper für 20 Jahre	720,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	36,00 EUR
<b>Tiefgrab</b> , je Stelle 2 Körper für 20 Jahre	1.020,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	51,00 EUR
<b>Oberirdische Grabkammer</b> , je Kammer für 15 Jahre	2.925,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	195,00 EUR
<b>Unterirdische Grabkammer</b> , je Stelle für 15 Jahre	1.215,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	81,00 EUR
<b>Unterirdische Grabkammer als Tiefgrab</b> , je Stelle für 15 Jahre	1.425,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	95,00 EUR
<b>Körpergemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsdenkmal</b>	
Erwerb des Nutzungsrechts für 1 Stelle für 20 Jahre	4.720,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	236,00 EUR

Die Pflege der Anlage ist in der Gebühr enthalten.

## **Reihengrab**

Überlassung für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist für/als Verstorbene über 5 Jahre	600,00 EUR
Verstorbene unter 5 Jahre	170,00 EUR
Fehl-, Totgeburten und Föten (Körper und Aschen)	50,00 EUR
Anonymes Reihengrab	1.300,00 EUR
Rasenreihengrab inkl. Grabplatte	1.800,00 EUR

Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Der Erwerb eines Körperwahlgrabes ist auch zur Beisetzung einer Urne zulässig.

## **I.II Urnengrabstätten**

<b>Urnwahlgrab</b> , 1 Stelle für 4 Urnen für 15 Jahre	420,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	28,00 EUR

### **Urn- und ehemalige Körperwahlgräber in besonderen Lagen**

<b>Friedhof St. Johann</b> , 1 Stelle für 4 Urnen für 15 Jahre	600,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	40,00 EUR

### **Überlassung einer historischen Grabanlage mit der Auflage das**

<b>Denkmal restaurieren zu lassen</b> , je Urnenplatz für 15 Jahre	600,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	40,00 EUR

### **Urnwand im Freien, einschließlich Verschlussplatte**

Urnstandardkammer für 2 Urnen für 15 Jahre	1.230,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	82,00 EUR

Urnfamilienkammer für 4 Urnen für 15 Jahre	1.410,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	94,00 EUR

### **Urnwand innen oder überdacht (Kolumbarium), einschließlich Verschlussplatte**

Urnstandardkammer für 2 Urnen für 15 Jahre	1.470,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	98,00 EUR

Urnfamilienkammer für 4 Urnen für 15 Jahre	1.650,00 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	110,00 EUR

**Baumgrab**, 1 Stelle für 4 Urnen für 15 Jahre 1.200,00 EUR  
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr 80,00 EUR  
Die Pflege ist in der Gebühr enthalten. Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

**Baumgrab im Hain, inkl. Grabplatte**, 1 Stelle für 1 Urne für 15 Jahre 900,00 EUR  
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr 60,00 EUR  
Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

### **Urnengemeinschaftsanlage**

Erwerb des Nutzungsrechts für eine Urne für 15 Jahre 750,00 EUR  
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr 50,00 EUR  
Die Pflege der Anlage ist in der Gebühr enthalten. Die Anlage verfügt über ein Gemeinschaftsdenkmal oder eine Gedenktafel. Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

### **Historische Urnengemeinschaftsanlage**

Erwerb des Nutzungsrechts für eine Urne für 15 Jahre 1.005,00 EUR  
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr 67,00 EUR  
Die Pflege der Anlage ist in der Gebühr enthalten. Die Anlage verfügt über ein historisches Gemeinschaftsdenkmal. Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

### **Urnengemeinschaftsgrab im Memoriam-Garten**

Für 1 Urne für 15 Jahre 375,00 EUR  
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr 25,00 EUR  
Die Pflege der Anlage erfolgt über einen Kooperationspartner und muss bei diesem separat über einen Pflegevertrag beauftragt werden.

### **Memoriam- (Alt-) Feld U0007d Friedhof Dudweiler**

für 1 Urne für 15 Jahre 375,00 EUR  
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr 25,00 EUR  
Die Pflege der Anlage erfolgt über einen Kooperationspartner und muss bei diesem separat über einen Pflegevertrag beauftragt werden.

### **Urnenpyramide Hauptfriedhof**

einmalige Grundnutzungsgebühr	1.000,00 EUR
jährliche Nutzungsgebühr pro Urne	110,00 EUR

Eine Urnenkammer kann mit bis zu 4 Urnen belegt werden, die Verschlussplatte muss mit jeder Urnenbeisetzung neu erworben werden.

### **Urnenreihengrab**

Überlassung für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist für 1 Urne	390,00 EUR
für 1 Urne in besonderer Lage, Friedhof St. Johann als halbanonymes und anonymes Urnenreihengrab	600,00 EUR
als Urnenrasenreihengrab inkl. Grabplatte	730,00 EUR
Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.	1.200,00 EUR

### **Waldgemeinschaftsgrab**

für 1 Urne für 15 Jahre	150,00 EUR
-------------------------	------------

Die Pflege der Anlage ist in der Gebühr enthalten. Die Anlage verfügt über eine Gedenktafel. Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Die Gebühr beim Erwerb eines Vorsorgerechts gem. § 18 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken richtet sich nach der Höhe der jährlichen Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart.

Bei Tiefgräbern, Körper- und Urnenwahlgräbern, die nur noch zu Pflegezwecken verlängert werden können, wie z. B. in auslaufenden Feldern und bei denen damit weitere Bestattungen ausgeschlossen sind, verringert sich die Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart um 50 Prozent.

Eine Verlängerung von Urnen-, Körperreihengräbern und dem Waldgemeinschaftsgrab ist generell ausgeschlossen.

## **II. Bestattungsgrundgebühren**

Die Bestattungsgrundgebühren beinhalten bei Körperbestattungen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- anteilige Kosten der Infrastruktur
- Öffnen des Grabes bzw. der Grabkammer und alle damit verbundenen Leistungen

- Entsorgung des Grabaushubs inkl. Deponiegebühren
- Ausgrünung des Grabes mit Matten
- Unterhaltungsaufwand für die Kühlzellen
- Ausschmückung zur Aufbahrung
- Überführung des Leichnams von der Kühlzelle in die Aussegnungshalle innerhalb eines Friedhofs
- Transport der Kränze u. ä. zum Grab innerhalb eines Friedhofs
- Schließung des Grabes, Instandsetzung evtl. beschädigter Nachbargräber, Wege usw.
- Reinigung und Winterdienst von Konduktweg und Umfeld der Grabstätte
- Verwaltungs-, Sach- und Vorhaltekosten
- Personalkosten

Bei Aschebeisetzungen werden der Art nach gleiche Leistungen erbracht.

Bei sarglosen Bestattungen auf religiöser Grundlage entfällt die Schließung des Grabes und wird bei Inanspruchnahme gesondert berechnet.

Im Übrigen begründet ein Verzicht auf Einzelleistungen keinen Anspruch auf Erstattung eines Teils der Gebühren, weil Leistungen und Einrichtungen vorgehalten werden.

Trauerfeiern werden gesondert berechnet.

### **Bestattungsgrundgebühren im Einzelnen:**

#### **II.I Körperbestattung**

Wahl-, Reihen-, Körpergemeinschafts-, anonymes- und Tiefgrab obere Belegung je Bestattung	1.755,00 EUR
Tiefgrab untere Belegung	1.925,00 EUR
sarglose Bestattung bei Eigenverfüllung	1.420,00 EUR
zusätzliche Grabverfüllung	335,00 EUR
oberirdische Grabkammer je Bestattung	900,00 EUR
unterirdische Grabkammer je Bestattung	1.300,00 EUR

## II.II Aschebeisetzung

Wahl-, Reihen-, Baum-, Gemeinschafts-, halbanonymes-, anonymes Grab und Beilegung in ein Körpererdgrab je Beisetzung 1.100,00 EUR

Urnenkammer, ober- und unterirdische Grabkammer, Urnenpyramide und Waldgemeinschaftsgrab 730,00 EUR

## II.III Besondere / ermäßigte Bestattungsgrundgebühren

Kinder bis 5 Jahre, Fehl- und Totgeburten und Föten (Asche oder Körper) 36,00 EUR

Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Personen in ein Wahlgrab werden die Bestattungsgrundgebühren um 15 Prozent, aufgerundet auf volle Euro, reduziert.

Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Personen in ein Tiefgrab werden die Bestattungsgrundgebühren um 25 Prozent, aufgerundet auf volle Euro, reduziert.

Bei gleichzeitiger Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Kind erfolgt keine Berechnung der Bestattungsgrundgebühr für das Kind.

## III. Trauerhallennutzung

Benutzung der Trauerhalle mit Grunddekoration, Aufstellung der Trauerfloristik und anschließender Ausräumung, Nutzung der Orgel oder technischen Anlage zur elektronischen Wiedergabe (z.B. CD, I-Pod, Stick oder ähnliches) soweit vorhanden. (Zusatzdekoration durch das Bestattungsinstitut kann erfolgen.) 200,00 EUR

Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen Eschringen, Krughütte, Jägersfreude, Güdingen -alt- und St. Johann 75,00 EUR

## IV. Zusätzliche Leistungen

Gestellung von Sarg- oder Urnenträger und Konduktführer, je Person 65,00 EUR

Gestellung von Trägern bei Fehl- und Totgeburten, Föten und Verstorbenen bis 5 Jahre, pauschal 65,00 EUR

Sarg- oder Urnenträger können auf allen Friedhöfen selbst gestellt oder je nach Verfügbarkeit beim Friedhofsträger angefordert werden. Konduktführer sind auf dem Hauptfriedhof und dem Waldfriedhof Burbach verpflichtend, wenn keine Träger über den Friedhofsträger angefordert werden. Eine Ausnahme von der Konduktspflicht bilden alle Felder, die unmittelbar an die Halle anschließen.

Repräsentative Echtpflanzendekoration	430,00 EUR
Nutzung der Kühlzelle pro Tag Anliefer- und Abholtag gelten als 1 Tag	40,00 EUR
Sonderreinigung der Örtlichkeiten, z.B. bei Verschmutzungen mit Ölen oder sonstigen Flüssig- oder Feststoffen	150,00 EUR
Aufbewahrung von Urnen pro Tag Anliefer- und Abholtag gelten als 1 Tag. Nicht zu berechnen bei Urnen, die 1 Arbeitstag vor der Beisetzung zum Beisetzungszweck abgegeben werden.	5,00 EUR
Zuschlag bei Trauerfeier außerhalb der üblichen Zeit, von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr	50,00 EUR
Zuschlag bei Bestattung außerhalb der üblichen Zeit, von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr	120,00 EUR
Bei Bestattungen an Samstagen erfolgt ein Zuschlag von 50 Prozent auf die Bestattungsgrundgebühr und die Träger- und Konduktleistungen.	
Benutzung der Trauerhalle über die übliche Zeit von 30 Minuten hinaus, je angefangene 30 Minuten	50,00 EUR
Buchung der Trauerhalle für den Nachfolgetermin einer Trauerfeier	50,00 EUR
Bestattungen über die übliche Zeit von 30 Minuten hinaus, je ange- fangene 30 Minuten	80,00 EUR

## V. Verwaltungsgebühren

Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts mit einer Restlaufzeit von mehr als 6 Monaten 30,00 EUR

Gebühr für die Umschreibung eines Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls 15,00 EUR

Gebühr für die Zweitausstellung von Graburkunden, sonstigen Dokumenten, Urnenanforderungen oder Empfangsbestätigungen für Urnen oder sonstige schriftliche Auskünfte bzw. Bestätigungen 12,00 EUR

Bearbeitungsgebühr bei Sonderleistungen wie Umbettung und Ausgrabung oder Ersatzvornahme 30,00 EUR

Erlaubnisgebühr zum Befahren der Friedhöfe  
Einzelurlaubnis 5,00 EUR  
Jahresurlaubnis 120,00 EUR

Zusätzlich ist ein Pfand für die Chipkarte in Höhe von 20,00 EUR zu entrichten.  
Von der Erlaubnisgebühr befreit sind Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben oder gehbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind (das Pfand für die Chipkarte ist trotzdem zu entrichten).

Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals und/oder anderer Baulichkeiten  
a) 5 Prozent der Gesamtkosten für das fertige Werk (gemeiner Wert im Sinne des Bewertungsgesetzes) aufgerundet auf volle EUR  
b) mindestens jedoch 16,50 EUR

Stornierung eines nach Absprache festgesetzten Bestattungs- oder Folgetermins oder einer sonstigen Leistung 15,00 EUR

## VI. Sonderleistungen

### VI.I Umbettung von

#### a) Körpern und Gebeinen auf Saarbrücker Friedhöfen

<b>aus</b> einem Wahl-, Reihen- oder Tiefgrab obere Belegung	2.410,00 EUR
<b>in</b> ein Wahl- oder Tiefgrab obere Belegung	2.720,00 EUR
<b>in</b> ein Tiefgrab untere Belegung	2.060,00 EUR
<b>in</b> eine oberirdische Grabkammer	2.600,00 EUR
<b>aus</b> einem Tiefgrab untere Belegung	2.700,00 EUR
<b>in</b> ein Wahl- oder Tiefgrab obere Belegung	3.010,00 EUR
<b>in</b> ein Tiefgrab untere Belegung	2.400,00 EUR
<b>in</b> eine oberirdische Grabkammer	2.910,00 EUR
<b>in</b> eine unterirdische Grabkammer	
von Verstorbenen bis 5 Jahren	620,00 EUR
<b>b) Körpern oder Gebeinen</b> , deren Urne nach Einäscherung (nicht in der Gebühr enthalten) auf einem Saarbrücker Friedhof beigesetzt wird	
<b>aus</b> einem Wahl-, Reihen- oder Tiefgrab obere Belegung	1.730,00 EUR
<b>aus</b> einem Tiefgrab untere Belegung	2.670,00 EUR
<b>c) Urnen auf Saarbrücker Friedhöfen</b> , je Urne	
<b>aus</b> einem Erdgrab oder einer unterirdischen Grabkammer	
<b>in</b> ein Erdgrab oder eine unterirdische Grabkammer	450,00 EUR
<b>in</b> eine Urnenkammer oder oberirdische Grabkammer	225,00 EUR
<b>aus</b> einer Urnenkammer oder oberirdischen Grabkammer	
<b>in</b> ein Erdgrab oder eine unterirdische Grabkammer	225,00 EUR
<b>in</b> eine Urnenkammer oder oberirdische Grabkammer	120,00 EUR
<b>d) Fehl-, Totgeburten und Föten</b> , Körper oder Aschen	225,00 EUR

## VI.II Ausgrabung von

### a) Körpern und Gebeinen

<b>aus</b> einem Wahl-, Reihen- oder Tiefgrab obere Belegung	1.800,00 EUR
--	--------------

<b>aus</b> einem Tiefgrab untere Belegung	2.300,00 EUR
von Verstorbenen bis 5 Jahren	520,00 EUR
von Fehl-, Totgeburten und Föten	120,00 EUR

**b) Urnen, je Urne**

<b>aus</b> einem Erdgrab oder einer unterirdischen Grabkammer	225,00 EUR
<b>aus</b> einer Urnenkammer oder oberirdischen Grabkammer	60,00 EUR

**VII. Abräumung von Gräbern inklusive der Entsorgung der baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente der Grabanlagen/Bereitstellung von Fundamenten**

Für das Abräumen von Gräbern und Entsorgen der Grabanlagen einschließlich des Einebnens und Einsäens werden folgende Gebühren erhoben:

**a) bei einstelligen Körpergräbern**

nur Anpflanzung	60,00 EUR
nur Grabmal und Fundament	210,00 EUR
Grabmal, Fundament und Einfassung oder Abdeckung	265,00 EUR
Grabmal, Fundament, Einfassung und Abdeckung	325,00 EUR
nur Einfassung und Abdeckung	295,00 EUR
nur Abdeckung	265,00 EUR
nur Einfassung	75,00 EUR
nur Fundament	105,00 EUR

**b) bei einstelligen Urnengräbern**

nur Anpflanzung	30,00 EUR
nur Grabmal und Fundament	90,00 EUR
Grabmal, Fundament und Einfassung oder Abdeckung	120,00 EUR
Grabmal, Fundament, Einfassung und Abdeckung	160,00 EUR
nur Einfassung und Abdeckung	140,00 EUR
nur Abdeckung	120,00 EUR
nur Einfassung	50,00 EUR
nur Fundament	45,00 EUR

**c)** Bei mehrstelligen Gräbern wird zu der jeweiligen unter a) und b) aufgeführten Gebühr je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 Prozent der betreffenden Gebühr erhoben.

d) Bei Kinder-, Fehl-, Totgeburten- und Fötengräbern ist die Abräumung bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

e) **Bereitstellung eines Fundaments bei unterirdischen Grabkammern für**

- Grabmal	100,00 EUR
- Grabmal und Abdeckung	150,00 EUR
- Abdeckung	50,00 EUR

**Anmerkung:**

Aufgrund der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2021 (spätestens zum 01.01.2023) kann auf einige Gebühren dann zusätzlich Umsatzsteuer anfallen.